AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umweltrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-U-464/003-2009

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205	17. November 2009

Betrifft
Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH, „Schigebietserweiterung Semmering-Erzkogel“, Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

A (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass die verfahrensgegenständlich vorgesehene Schigebietserweiterung am „Semmering-Erzkogel“ und die damit verbundenen Rodungen keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllen und somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Rechtsgrundlagen:
§ 3 Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 12b) und c) sowie 46b) und f) und §§ 3 Abs. 4 sowie 3a Abs. 1 Z 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

B (Kostenvorschreibung)

Die Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner, ist verpflichtet für die verfahrensgegenständlich getroffene Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 5,09 zu bezahlen. Der Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:
§ 42 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001

Begründung

Die Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner, begehrt für die verfahrensgegenständlich geplante Schigebietserweiterung und die diesem Vorhaben immanenten Rodungen die Feststellung, wieweit diese Maßnahmen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Konkret soll das Schigebiet Semmering-Hirschenkogel im Bereich Erzkogel erweitert werden. Vorgesehen ist die Errichtung einer Seilbahn und die Erschließung von Schipisten und –wegen. Dafür wird eine Gesamtfläche von rd. 10,26 ha verbraucht, wobei auf rd. 4,86 ha Geländeveränderungen stattfinden sollen. Im Verbund mit diesen Erweiterungsmaßnahmen ist die Rodung von rd. 7,72 ha Wald erforderlich. Das Projektsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“. Das nächste Schigebiet ist auskunftsgemäß das mehrere Kilometer entfernte Schigebiet Stuhleck, zu dem es keinerlei Verbindung gibt.

Im Rahmen der angestellten Ermittlungen sowie des Parteiengehörs teilt das **Wasserwirtschaftliche Planungsorgan** mit Schreiben vom **19. Oktober 2009** wie folgt mit:
„Die Semmering-Hirschkogel Bergbahnen GmbH plant die Erweiterung des Schigebietes im Bereich des Erzkogels. Es sollen eine 6-er Sesselbahn mit Tal- und Bergstation sowie mehrere Schiabfahrten errichtet werden.

Die geplante Anlage liegt im Bereich der Gruppe von Grundwasserkörpern „Semmering“ (GK 100093), die durch zahlreiche Quellaustritte gekennzeichnet ist. Oberflächenwasserkörper sind von der Schigebietserweiterung direkt nicht betroffen.
Das betroffene Areal ist nicht Teil eines Grundwasserschongebiets, eines wasserrechtlichen Schutzgebietes oder einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung.
Hydrogeologisch handelt sich beim ggst. Bereich um ein, hinsichtlich Grundwasserschutz, sensibles Gebiet, da unter einer geringen Bodenbedeckung verkarstungsfähige Dolomite anstehen und somit potentielle Verunreinigungen von der Oberfläche schnell in den Un-

tergrund und in das Grundwasser (Bergwasserkörper) gelangen können und somit eventuell öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen (Quellen) gefährdet werden können.
Im Nahbereich der geplanten Schigebietserweiterung sind im digitalen Wasserbuch die „Dürrgrabenquellen“ der WVA Semmering (unmittelbar östlich der geplanten Bergstation; Lage fraglich !), die „Göringquelle“ mit bestehendem Schutzgebiet als Ersatztrinkwasserversorgungsanlage der WVA Semmering (etwa 400 m östlich der geplanten Bergstation auf steiermärkischer Seite) sowie eine Wasserversorgungsanlage (Quelle) der Agrargemeinschaft Greis-Göstritz mit einem Schutzgebiet (etwa 300 m nördlich der geplanten Bergstation hangabwärts) eingezeichnet.
Im ggst. Projekt sind daher vor allem diese Aspekte des qualitativen Grundwasserschutzes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind mögliche Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß zu beschränken und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung bei der geplanten Berg- und Talstation her zu stellen.“

Die **forstsachverständigen Ausführungen** vom **27. Oktober 2009** lauten:

„Das Projekt „Schigebietserweiterung Semmering-Erzkogel“ erfasst laut vorgelegtem Projekt der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner, datiert mit September 2009, ausgehend von der Schipiste „Familienabfahrt-Hirschenkogel“ Flächen entlang der Landesgrenze zwischen Niederösterreich und Steiermark nordseitig und unterhalb des Dürrriegel in den Gemeindegebieten von Kurort Semmering und Schottwien. Laut der der Projektsbeschreibung angeschlossenen Tabelle benötigt das Projekt für Lifttrassen, Schiwege und Schipisten mit Planungsstand vom 24.9.2009 eine Fläche von 102.575 m², wovon 48.627 m² eine Geländeveränderung erfahren und von der Gesamtfläche Waldflächen in einem Ausmaß von 77.225 m² einer Rodung zugeführt werden. Dazu wird bemerkt, dass in der Rodungsaufstellung und in der Projektsbeschreibung keine Flächenangaben für Waldflächen mit einer (befristeten) Rodung, etwa für Baustelleneinrichtungen, temporäre Lagerflächen, Erschließungswege, Versorgungsleitungen wie Strom, Wasser, Abwasser etc. enthalten sind.

Im Ersuchen um fachliche Stellungnahme wurden 3 Fragenkomplexe aufgelistet. Eine Beantwortung aus forstfachlicher Sicht erfolgt, gestützt auf Ortskenntnisse früherer Bege-

hungen, auf die vorgelegte Projektsbeschreibung samt Plänen und den dazu im Waldentwicklungsplan enthaltenen relevanten Daten. Eine separate Erhebung war in der Kürze des vorgegebenen Zeitrahmens nicht möglich.

Zu Frage 1:

In der nachstehenden Rodungsaufstellung wurden durchgeführte Rodungen in den Gemeinden Semmering, KG Kurort Semmering und Schottwien, KG Schottwien im Zeitraum 1999 bis 2009 zusammengestellt. Ersatzaufforstungen wurden zur Durchführung dieser Rodungen nicht vorgeschrieben. Befristete Rodungen wurden dann aufgenommen, wenn der Ablauf der Bewilligungsfrist später als 2009 im Rodungsbewilligungsbescheid festgelegt wurde. Aus dieser Aufstellung ergibt sich für den regionalen Bereich des Projektsvorhabens „Schigebietserweiterung Semmering-Erzkogel" ein Gesamtrodungsausmaß und demnach Waldflächenabgang aus bewilligten Rodungen von 73.006 m2.

Tabelle: Rodungsaufstellung

Gegenstand der Rodung und Jahr der Bewilligung	***Gemeinde und KG***	***Grundstück Nr.***	***dauernd/ befristet (Hektar)***	***befristet bis (länger als 2009)***
Errichtung Hauszufahrt, 1999	*Semmering/Kurort Semmering*	*789/2, 789/74, 7809/73, 807/45*	*0,2300*	
Geländekorrektur, 1999	*Semmering/Kurort Semmering-*	*862/3*	*0,0800*	
Schipisten – Erweiterung, 2000	*Semmering/Kurort Semmering*	*729/2*	*2,9830*	
Errichtung Parkdeck, 2000	*Semmering/Kurort Semmering*	*783/1, 783/2*	*0,1936*	
Schipisten – Erweiterung, 2000	*Schottwien/Schott wien*	*274/5 274/6, 274/7, 274/8*	*0.1184*	
Verlegung Lichtwellenleiterkabel, 2001	*Schottwien/Schott wien*	*6/1, 594/1*	*0.0164*	
Wasserversorgungsanlage und Hochbehälter, 2001	*Schottwien/Schott wien*	*46, 74/4, 6/1,55/1, 95/1*	*0.1800*	
Energiewirtschaft,	*Schott-*	*281/2*	*0.0025*	

2002	*wien/Schott wien*			
Kabelleitung, 2002	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*722/1, 725/3, 725/21, 725/51, 744/3, 754/3*	*0.0566*	
Parkplatzerweiterung 2002,	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*729/27*	*0.0700*	
Langlaufloipe, 2004	*Schott-wien/Schott wien*	*274/45*	*0.1265*	
Mobilfunkanlage, 2004	*Schott-wien/Schott wien*	*762*	*0.0061*	*2014*
Gartenanlage, 2005	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*790/1*	*0.0823*	
Bauführung – Ge-bäude, 2005	*Schott-wien/Schott wien*	*371/1*	*0.0500*	
Baulandnutzung, 2005	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*776/77, 776/85, 776/86, 776/87*	*0.1200*	
Schipiste Hirschen-kogel, 2006	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*729/2*	*1.7835*	
Mountainbikestrecke Hirschenkogel, 2006	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*729/2*	*0.0960*	
Mountainbikestrecke Hirschenkogel, 2007	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*729/2*	*0.0390*	
Hackgutlager, 2008	*Schott-wien/Schott wien*	*371/2*	*0.0070*	
Mountainbikestrecke Hirschenkogel, 2009	*Semme-ring/Kurort Semmering*	*729/2*	*1,0197*	
Erkundungsbohrung - ÖBB	*Schott-wien/Schott wien*	*205/3 205/3*	*0.0001 0.0399*	*2010*

<u>Zu Frage 2 (im Anschreiben mit 1 bezeichnet) und Frage 3:</u>
Allgemein ist zu bemerken, dass im § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ein grundsätzliches Rodungsverbot enthalten ist, womit die Erhaltung von Waldflächen jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen ist. Im Gegenstand liegen die Projektsflächen „Schigebietserweiterung Semmering-Erzkogel“ teilweise zweifelsfrei innerhalb von Waldflächen im Sinne des § 1a FG 1975. Eine genaue Befundung über den forstlichen Bewuchs (Baumarten, Alter, Überschirmung, Gesundheitszustand), über die qualitativen und quantitativen Wirkungen des Waldes, den Stellenwert der überwirtschaftlichen Leistungen (Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung des Waldes), eventuell zu erwartender Randschäden, sowie resümierende forstfachliche Aussagen zum Projekt, sind mangels einer detaillierten örtlichen Erhebung nicht möglich.

Zur regionalen Waldflächenausstattung ist zu bemerken, dass das Gemeindegebiet von Semmering, KG Kurort Semmering, zu 81,6 % (Stand 2005) mit Wald bedeckt ist und seit 1995 ein Waldzugang von 1,2 % eingetreten ist. Im Gemeindegebiet von Schottwien, KG Schottwien, beträgt der Waldanteil mit Stand 2005 71,9 % und ist seit 1995 ein Waldflächenanteil von 1,3 % hinzugekommen. Der regionale Waldflächenanteil liegt daher jeweils deutlich über der durchschnittlichen Waldausstattung Niederösterreichs von ca. 39 % und des Bundes von etwa 47 %.

Das Projektsgebiet erfasst im Waldentwicklungsplan für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen die Funktionsfläche Nr. 3 mit der Festlegung 2 für die Schutzwirkung des Waldes, 1 für die Wohlfahrtsfunktion des Waldes und 3 für die Erholungsfunktion des Waldes. Diese Funktionsfläche trägt daher die Erholungsfunktion als Leitfunktion; die Funktionsfläche ist in der Plandarstellung des WEP gelb unterlegt. Die mittlere Schutzfunktion wird damit begründet, dass steile bis schroffe Flächen, Felsgruppen und seichtgründige Böden auftreten. Die Erholungsfunktion als Leitfunktion wird mit dem Schibetrieb „Zauberberg“ (Schiabfahrten, Langlaufloipen bei hoher Besucherfrequenz) begründet. Im dazugehörigen Datenblatt wird für die Funktionsfläche Nr. 3 eine Gesamtfläche von 309,8 ha, ein Waldanteil von 246,7 ha (79,6 %) angegeben. Innerhalb der Funktionsfläche wird weiter eine objektschutzwirksame Waldfläche zum Schutz von Liftstationen und dazugehörigem Betriebsgelände gegenüber Steinschlag auf einer Fläche von 49,3 ha (20,0 %), angegeben. 74,0 ha (30,0 %) des Waldflächenanteiles zeigen alte Schälschäden am Waldbestand.

Weiter erstreckt sich das Projektsgebiet auf die Funktionsfläche Nr. 60 im Waldentwicklungsplan mit der Bewertung 3 für die Schutzfunktion, der Bewertung 1 für die Wohlfahrtsfunktion und der Bewertung 2 für die Erholungsfunktion des Waldes. Der Schutzfunktion kommt Leitfunktion zu, die Funktionsfläche ist im Plan rot unterlegt. Das Funktionsflächenausmaß beträgt 329,6 ha, der Waldanteil macht 92,1 % der Fläche aus. Die Schutzfunktion als Leitfunktion wird mit riesigen verkarsteten Flächen an der Ostflanke sowie felsig, schroffer und seichtgründiger Flächenanteile begründet, der mittlere Stellenwert der Erholungsfunktion ist wegen erhöhter Besucherfrequenz durch vorhandene Wanderwege, Rodelbahn und der Nutzung der Fläche durch Variantenschifahrer festgelegt worden. 91,1 ha (30,0 %) der Fläche weisen einen Verjüngungsmangel auf.

Zu den Festlegungen der Alpenkonvention, Protokolle „Bergwald“ und „Bodenschutz“ ist zu bemerken, dass die Projektsfläche jedenfalls zum Teil Wälder mit erhöhter Schutzwirkung, wie diese auch im Waldentwicklungsplan dokumentiert sind, erfasst, sodass insbesondere Artikel 6 (Schutzfunktion des Bergwaldes) bei Rodungsvorhaben zur Umsetzung des Projektes relevant ist. Eine konkrete fachliche Beurteilung wäre allerdings dazu vor Ort vorzunehmen. Weiter relevant ist das Protokoll „Bodenschutz – Rodung für Schipisten“, Artikel 14 (Auswirkungen touristischer Infrastrukturen), wonach die Genehmigung des Baues und der Planierung von Schipisten in Wäldern mit hoher Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen zulässig ist und Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorzusehen sind. Eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion des betroffenen Waldes darf nicht entstehen.“

Diese **forstfachlichen Ausführungen** wurden am **03. November 2009** vom forsttechnischen Sachverständigen telefonisch konkretisiert und sachverständig attestiert, dass

- → *nachteilige Auswirkungen auf die (forstwirtschaftliche) Umwelt lediglich dann besorgt werden müssen, wenn es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der im maßgebenden Waldentwicklungsplan für die angesprochenen Waldbereiche ausgewiesenen Waldfunktionen kommen sollte;*
- → *von den gegenständlich geplanten Rodungen lediglich rd. 1 ha in einem Schutzwaldbereich, welcher auf der Funktionsfläche 60 des Waldentwicklungsplanes liegt ,vorgesehen sind;*
- → *im Projektsgebiet seit 1995 Waldzugänge in nicht unbedeutendem Ausmaß und eine positive Waldbilanz zu verzeichnen sind;*
- → *im Projektsgebiet generell eine gute Waldausstattung vorliegt;*

- → *die geplanten Rodungen im Ausmaß von rd. 7,7 ha angesichts der dargelegten Rahmenbedingungen keine Beeinträchtigungen der gemäß dem Waldentwicklungsplan als maßgebend zu erachtenden Waldfunktionen darstellen und*
- → *in Folge dessen auch keine nachteiligen, respektive qualifiziert nachteiligen Auswirkungen auf die (forstwirtschaftliche) Umwelt, auch nicht in Kumulation mit allfälligen Auswirkungen von anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen, zu erwarten sind.*

Die **naturschutzsachverständigen Ausführungen** vom **03. November 2009** lauten:
„Zur Frage, ob durch die Rodungen für die geplante Schigebietserweiterung Semmering-Erzkogel der zugrunde gelegte Ausweisungszweck des Landschaftsschutzgebietes Rax-Schneeberg wesentlich beeinträchtigt werden kann, wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes festgestellt:

Beim Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg handelt es sich um eines der ältesten Landschaftsschutzgebiete (Verordnung aus dem Jahr 1955), für die noch kein eigener Motivenbericht für die Ausweisung verfasst wurde. Der Ausweisungszweck kann daher nur sehr allgemein aus dem Naturschutzgesetz abgeleitet werden: Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die im besonderen Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

Das Semmeringgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Rax-Schneeberg und umfasst im Wesentlichen östlich des Kurortes das bestehende Schigebiet am Hirschenkogel, das Gebiet des Erzkogels und den Sonnwendstein, westlich der Ortschaft Semmering den Höhenzug Pinkenkogel bis Kampalpe bzw. die Adlitzgräben und den Kreuzberg. Der Hirschenkogel hat durch die intensive Nutzung als Schigebiet bzw. Mountain-Bike-Strecke, Rodelbahn, etc. in seiner landschaftlichen Schönheit sehr gelitten. Dem gegenüber ist im Bereich Sonnwendstein/Erzkogel die landschaftliche Schönheit und Eigenart noch erhalten. Der ursprüngliche Lift auf den Sonnwendstein wurde bereits vor einigen Jahren abgebaut, die alte Piste wird kaum genutzt. Für den Wandertourismus stellt der Bereich Sonnwendstein mit der Schutzhütte (Polleres Hütte) und dem Erzkogel das eigentliche Herzstück des Gebietes östlich der Passhöhe dar. Während der Sonnwendstein großteils be-

waldet ist, ist der Erzkogel im oberen Bereich waldfrei. Der Wanderweg verläuft hier auf einer Länge von ca. 1,5 km vom Sonnwendstein sanft abfallend Richtung Hirschenkogel entlang des Grates und ermöglicht traumhafte Ausblicke in alle Richtungen. In weiterer Folge quert der Wanderweg auf einer Länge von ca. 800 m den Wald in stärkerem Gefälle bis zum Hirschenkogel, wobei auch dieses Wegstück landschaftlich ausgesprochen reizvoll ist. Die Wanderung über den Dürrriegel stellt jedenfalls den interessantesten und landschaftlich beeindruckendsten Abschnitt dar.

Das Projekt sieht die Errichtung einer 6er-Sesselbahn auf den Erzkogel vor, wobei die Bergstation auf dem unbewaldeten Gipfelgelände zu liegen käme. Die Pistenerschließung von der Bergstation weg im unbewaldeten Anteil soll zwar offensichtlich ohne Geländeveränderungen vorgenommen werden, betrifft aber botanisch äußerst interessante Magerwiesen/-weidenstandorte. Die Piste Nr. 3 käme genau im Bereich des vom Dürrriegel Richtung Hirschenkogel führenden äußerst attraktiven Wanderweges zu liegen. Hier ist eine Rodung im Ausmaß von ca. 1,7 ha erforderlich. Für die Piste Nr. 2 und 5a werden ebenfalls neue Schneisen im Wald angelegt. Die Piste Nr. 4 und 5b folgt vorhandenen Forststraßen, sodass die Rodung hiefür ein etwas geringeres Ausmaß hätte. Insgesamt sind Geländeveränderungen im Ausmaß von ca. 4,9 ha und Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 7,7 ha erforderlich. Für die gesamte Schigebietserweiterung werden laut den vorgelegten Projektsunterlagen Flächen im Ausmaß von ca. 10,3 ha beansprucht.

Ob diese Flächenangaben, insbesondere das Ausmaß der Geländeveränderungen, tatsächlich eingehalten werden können, ist allerdings aus den nur sehr oberflächlichen Projektsunterlagen in keiner Weise nachvollziehbar. In einem Vorprojekt, das der ha. ASV für Naturschutz seitens der Betreiber zur Verfügung gestellt wurde, wurden die erforderlichen Flächen der Geländeveränderung für die einzelnen Pisten und insbesonders für die Sesselbahn mit einem wesentlich höheren Ausmaß angegeben. Keine Angaben finden sich im Projekt zum Gesamtausmaß der Pisten/Lifttrassen am Hirschenkogel bzw. zu den in den letzten Jahren bewilligten Rodungen und Geländeveränderungen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob die für die Durchführung einer UVP nötigen Schwellenwerte durch die geplante Schigebietserweiterung überschritten werden. Das Gebiet ist der ha. ASV zwar gut bekannt, eine Erhebung vor Ort, um die Angaben nachvollziehen zu können, war jedoch aufgrund der kurzen Frist für die Stellungnahme auch nicht möglich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu befürchten, dass die hervorragende landschaftliche Schönheit und Eigenart und der Erholungswert des Erzkogels durch die geplante Schigebietserweiterung wesentlich beeinträchtigt werden wird, da einerseits die Bergstation unmittelbar im Bereich des landschaftlich besonders attraktiven Dürrriegels zu liegen kommt und die Piste 3 den bestehenden sehr attraktiven Wanderweg zerstören würde. Die für die Anlage der Pisten erforderlichen Rodungen werden so wie am Hirschenkogel weithin sichtbar sein und als unnatürliche Schneisen in der Landschaft erscheinen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rax-Schneeberg gibt es in einer Höhenlage von ca. 1.500 m keine vergleichbaren Bereiche, wo eine Gratwanderung mit mäßigem Gefälle auf einer Länge von ca. 1,5 km mit herrlicher Fernsicht in einem völlig unbeeinträchtigten Gebiet möglich ist. Würde dieses Gebiet durch die geplante Schigebietserweiterung und die hiefür erforderlichen Rodungen wesentlich beeinträchtigt werden, hätte dies somit auch Folgen für das gesamte Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg.

Im Hinblick auf die Ökologie ist zu bemerken, dass zwar kein Natura 2000 Gebiet vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist, es werden jedoch botanisch hochwertige Lebensräume, sowohl im Gipfelbereich als auch Orchideenstandorte entlang der beanspruchten Forststraßen in Mitleidenschaft gezogen. Weiters ist mit einer massiven Beeinträchtigung der im Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Birk- und Haselhuhnpopulationen zu rechnen. Es handelt sich hierbei um Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Auswirkungen auf diese Vogelarten sind entsprechend der EU-Umwelthaftungsrichtlinie auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten zu beachten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben als unbedingt notwendig angesehen.“

Die **Naturschutzrechtsbehörde (NÖ Landesregierung, Naturschutzrechtsabteilung RU5)** hat mit E-Mail vom **11. November 2009** zu der an sie entsprechend gerichtete Anfrage vom 05. November 2009, welcher Zweck hinter der Ausweisung des Erzkogels als Landschaftsschutzgebiet zu sehen ist, wie nachstehend mitgeteilt:

„Das Gebiet Rax-Schneeberg wurde im Jahr 1955 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt, nachdem bereits im Jahre 1942 durch Verordnung des damaligen Landrates von Neunkir-

chen ein Großteil des Gerichtsbezirkes Gloggnitz dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt wurde. Das Gebiet des Erzkogels war jedenfalls Teil der Unterschutzstellung 1955. Diese Unterschutzstellung im Jahre 1955 (aus 1942 liegen uns keine Akten vor) erfolgte, wie von der Sachverständigen Dr. Edelbauer richtig ausgeführt wurde, ohne Erstellung eines Motivenberichts bzw. Erläuterungen. Daher kann der Sachverständigen zugestimmt werden, dass der Ausweisungszweck daher nur sehr allgemein aus dem Naturschutzgesetz, im speziellen aus § 13 des Gesetz vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) NÖ LGBl 39/1952: "Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit aufweisen oder die für die Erholung der Bevölkerung und für den Fremdenverkehr bedeutsam sind, können zur Wahrung des Landschaftsbildes durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erkläret werden." abgeleitet werden kann.

Den Unterschutzstellungsakten sind keine Ausführungen zu entnehmen, warum diese Kriterien für die einzelnen Gebiete vorliegen.

Hinzuweisen ist auf den § 13 Abs. 2 des Naturschutzgesetz (aus 1952), welcher für Landschaftsschutzgebiete normierte: "In diesen Gebieten ist bei Bauvorhaben vor Einholung der Baubewilligung vom Bauwerber die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken."

Wenn auch in den Unterschutzstellungsakten nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist das Motiv für die Unterschutzstellung für alle der Landschaftsschutzgebiete (die großen Erholungsgebiete in NÖ: Rax-Schneeberg, Ötscher, Kamptal, Wachau und Wienerwald) die Verhinderung (oder zumindest Bewilligungspflicht) von Grünlandbauten gewesen, da es noch keine entsprechenden Instrumentarien der Raumordnung zur Verfügung standen.“

Die **Gemeinde Semmering** teilt in ihrem Schreiben vom **23. Oktober 2009** im Grunde lediglich mit, dass ein Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens bestünde.

Die **NÖ Umweltanwaltschaft** nimmt in ihrem Schreiben vom **30. Oktober 2009** zu der Frage nach der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des vorliegenden Vorhabens nicht Stellung. Es wird neben der Textwiedergabe gegenständlich einschlägiger Gesetzesbestimmungen lediglich auf die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Rax –

Schneeberg“ und darauf hingewiesen, dass eine aussagekräftige planliche Darstellung der Maßnahmenbereiche ihrer Meinung nach fehlen würde.

Als gegenständlich maßgebende Rechtsbestimmungen werden im Wesentlichen erkannt:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

§ 3. (1) *Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. …..*

(4) *Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:*

1. *Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko),*
1. *Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*
2. *Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere*

und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

(7) *Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. …… Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. …..*

§ 3a (1) *Änderungen von Vorhaben,*

……

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(6) *Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium de Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen. § 3*

Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeit ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anhang 1 Z 12 b) *Erschließung von Schigebieten[1a)] durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;*

Anhang 1 Z 12 c) *Erschließung von Schigebieten[1a)] durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.*

Bei Z 12 sind § °3 Abs. 2 und § °3a Abs. 6 mit der Ma0gabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Anhang 1 Z 46 b) *Erweiterung von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen *15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;*

Anhang 1 Z 46 f) *Erweiterung von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen *15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;*

NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ °8 (1) *Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.*

Gesetz vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), NÖ LGBl. 39/1952

§ °13 (1) *Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit aufweisen oder die für die Erholung der Bevölkerung und für den Fremdenverkehr bedeutsam sind, können zur Wahrung des Landschaftsbildes durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.*

(2) *In diesen Gebieten ist bei Bauvorhaben vor Einholung der Baubewilligung vom Bauwerber die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken.*

Vorhabensgemäß ist die Erweiterung des Schigebietes Semmering-Hirschenkogel durch die Erschließung des Erzkogels geplant. Im Zusammenhang mit den Ausführungsmaßnahmen sind Geländeveränderungen durch Pistenneubau bzw. Lifttrassen und Rodungen vorgesehen. Das Projektsgebiet ist der Erzkogel, der im Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ liegt.

Mit diesem Projekt sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Vorhabenstypen angesprochen, die auch im Vorhabenskatalog des Anhanges 1 UVP-G 2000 enthalten sind. Einerseits handelt es sich um die Erschließung eines Schigebietes (Z 12), andererseits um Rodungen (Z 46).

Im Hinblick auf die **Erschließung eines Schigebietes** sehen die als einschlägig zitierten Tatbestände der Ziffer 12b) und c) eine UVP-Pflicht lediglich dann vor, wenn im Zusammenhang eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau bzw. Lifttrassen von 20 ha (Z 12b), respektive 10 ha (Z 12c) verbunden ist.

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen zu anderen Zwecken als zum Pistenneubau bzw. für Lifttrassen ist offenkundig nicht unter Z 12 subsumiert. Gleiches gilt wohl für den Pistenneubau und für Lifttrassen ohne Geländveränderung. Ebenso ist zu bemerken, dass es für die Qualifikation einer Erschließung eines Schigebietes keinen Unterschied macht, ob ein Gebiet neu oder in Erweiterung (Änderung) zu einem bereits bestehenden Schigebiet beansprucht wird.

Projektsgemäß soll der Erzkogel in Erweiterung zum Schigebiet Semmering-Hirschenkogel erschlossen werden und ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau bzw. Lifttrassen von 4,68 ha beabsichtigt. Dabei handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, das eine Größenordnung vorsieht, die bei weitem unter den als maßgebend normierten Mengenschwellen liegt. Insoweit ist ein wesentliches Tatbestandselement von Z 12b) und c) nicht erfüllt, sodass die gegenständliche Schigebietserweiterung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2. leg. cit. jedenfalls keiner UVP-Pflicht unterliegt.

Als Änderungsvorhaben zum Schigebiet Semmering-Hirschenkogel kann es zu keinen kumulierenden Auswirkungen im Rechtssinn mit diesem Schigebiet kommen. Andere Schigebiete im räumlichen Zusammenhang liegen angabengemäß nicht vor, um eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 leg. cit. anstellen zu müssen.

Die projektsgemäß vorgesehenen **Rodungen** finden allesamt im oben bezeichneten Landschaftsschutzgebiet statt. Von ihrer Ausdehnung sind 7,72 ha Waldfläche betroffen. Gemäß dem forstsachverständigen Befund vom 27. Oktober 2009 sind in den letzten 10 Jahren im Projektsgebiet Rodungen im Ausmaß von rd. 7,3 ha genehmigt worden. Insofern handelt es sich bei den gegenständlich geplanten Rodungen um ein Erweiterungs- bzw. Änderungsvorhaben.

Ex lege können die Tatbestände des Anhanges 1, Z 46b) und f) für die Erweiterung von Rodungen relevant sein. Beide Bestimmungen stellen unter anderem darauf ab, dass die beabsichtigte Rodung mit dem Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungen ein gewisses Mindestflächenausmaß erreicht. Für die Tatbestandsverwirklichung der Z 46b) beträgt dieses Mindestflächenausmaß 20 ha, für die Z 46f) 10 ha.

Gegenständlich beträgt das Mindestflächenausmaß an geplanter und in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungen rd. 15 ha, womit eine Tatbestandsverwirklichung der Z 46b) ausscheidet und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2. UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht hieraus resultieren kann.

Mit dem genannten Mindestflächenausmaß von rd. 15 ha, der geplanten Größe der neuen Rodungen von rd. 7,72 ha und der Maßnahmensetzung in einem Landschaftsschutz- und somit Kategorie A-Gebiet nach Anhang 2 leg. cit., sind jedoch die Tatbestandselemente der **Z 46f) erfüllt**. Z 46f) stellt ein Spalte 3-Vorhaben dar.

In Folge dieser Tatbestandsverwirklichung ist einerseits gemäß §°3 Abs. 4 leg. cit. zu hinterfragen, wieweit die geplanten Rodungen im vorliegenden Landschaftsschutzgebiet den Schutzzweck, der dieser Gebietsfestlegung zugrunde liegt, wesentlich beeinträchtigen kann. Andererseits ist gemäß §°3a Abs. 1 Z 2. leg. cit. zu prüfen, ob durch die Rodungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §°1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Zur Frage nach der Beeinträchtigung des Schutzzweckes für das Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ wurden im Rahmen der Beweiserhebung die naturschutzsachverständige Beurteilung vom 03. November 2009 und die rechtlichen Ausführungen der für Landschaftsschutzgebiete zuständigen Naturschutzrechtsbehörde vom 10. November 2009 eingeholt.

Betreffend den für das vorliegende Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ maßgebenden Schutzzweck teilt die Naturschutzrechtsbehörde in Ermangelung eines expliziten Motivenberichtes in ihren Ausführungen schlüssig nachvollziehbar und rechtsverbindlich mit, dass dieser Schutzzweck an der im Zeitpunkt der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes geltenden Rechtslage beurteilt werden müsse. Dabei sei vor allem auf §°13 des Gesetzes vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), NÖ LGBl. 39/1952, abzustellen. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes sei demnach darin zu ersehen, dass das Gebiet vor unkontrollierter Verbauung und Zersiedelung bewahrt werde.

Die naturschutzsachverständige Beurteilung der gemäß §°3 Abs. 4 leg. cit. geforderten wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes fokussiert auf einen anderen als den dargelegten Schutzzweck. In nicht rechtsverbindlicher und formal unrichtiger Art und Weise wird unter Bezugnahme auf das aktuell geltende NÖ Naturschutzgesetz 2000 dieser Schutzzweck in der Erhaltung der hervorragenden landschaftlichen Schönheit und Eigenart sowie des Erholungswertes des Gebietes erachtet.

Es sei zu erwarten, dass dieser Schutzzweck durch die beabsichtigte Schigebietserweiterung und die damit verbundenen Rodungen wesentlich beeinträchtigt werde. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei deshalb unumgänglich.

Diese fachliche Einschätzung stellt offenkundig auf den falschen Beurteilungsgegenstand (Schutzzweck) ab und geht exzessiv über das auf die gegebene Sach- und Rechtslage abgestimmt gestellte Beweisthema, welches lediglich auf die Auswirkungen der geplanten Rodungen auf den Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes gerichtet war, hinaus. Es gilt im Zusammenhang nicht sachverständig zu beurteilen, wie sich die Schigebietserweiterung auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes auswirkt und die Rechtsfrage nach einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu beantworten ist.

Angesichts dieser formalen Unzulänglichkeiten kann der sachverständigen Beurteilung keine weitere Relevanz im Gegenstand beigemessen werden. Vielmehr ist hervorzuheben, dass die gegenständlichen Rodungen nicht der Verbauung bzw. Zersiedelung des Landschaftsschutzgebietes „Rax-Schneeberg“ dienen sollen. Es soll Raum für Fremdenverkehrseinrichtungen geschaffen werden, die historisch und aktuell ex lege nicht dem Gedanken eines Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen. Insoweit kann der im Gegenstand für rechtserheblich erkannte Schutzzweck auch nicht wesentlich beeinträchtigt werden und ist demnach der Tatbestand von § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Zur Frage nach den <u>erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> der Rodungen wurde im Rahmen der Beweiserhebung die forstsachverständige Beurteilung vom 27. Oktober 2009 und ergänzend vom 03. November 2009 eingeholt. Aus dieser geht schlüssig und zweifelsfrei hervor, dass die geplanten Rodungen den Intentionen der für das Projektsgebiet maßgebenden Waldentwicklungspläne nicht zuwiderlaufen würden. Angesichts dessen und aufgrund der guten Waldausstattung sei mit keinen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Diese Aussage gelte auch im Hinblick auf die Prüfung allfälliger kumulativer Auswirkungen mit anderen, im räumlichen Zusammenhang befindlichen Rodungen.

Insoweit kann gemäß § °3a Abs. 1 Z 2. bzw. Abs. 6 UVP-G 2000 davon ausgegangen werden, dass die gegenständlichen Rodungen keiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen.

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Gemeinde Semmering lassen zur Frage der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht keinerlei eigene Rechtsmeinung erkennen, die einer näheren Betrachtung zu unterziehen wären.

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Im Ergebnis der dargestellten Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

→ binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, eingebracht werden,
→ diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
→ einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
→ eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.--.

Ergeht an:

7. **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien**

---

1. Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH, p.A. Ingenieurgemeinschaft DI. Anton Bilek + DI.Gunter Krischner, z.H. Frau Dr.Krischner, Krenngasse 9, 8010 Graz
   Beilagen: Kostennote
2. Gemeinde Semmering, z. H. des Bürgermeisters, Nr. 54, 2680 Semmering
3. Marktgemeinde Schottwien, z. H. des Bürgermeisters, Schottwien 55, 2641 Schottwien
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischinger Str. 17, 2620 Neunkirchen
6. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

elektronisch unterfertigt